

Erläuterungen zum Antrag auf Herstellung eines Wasserhausanschlusses

Wer beantragt einen Hausanschluss?

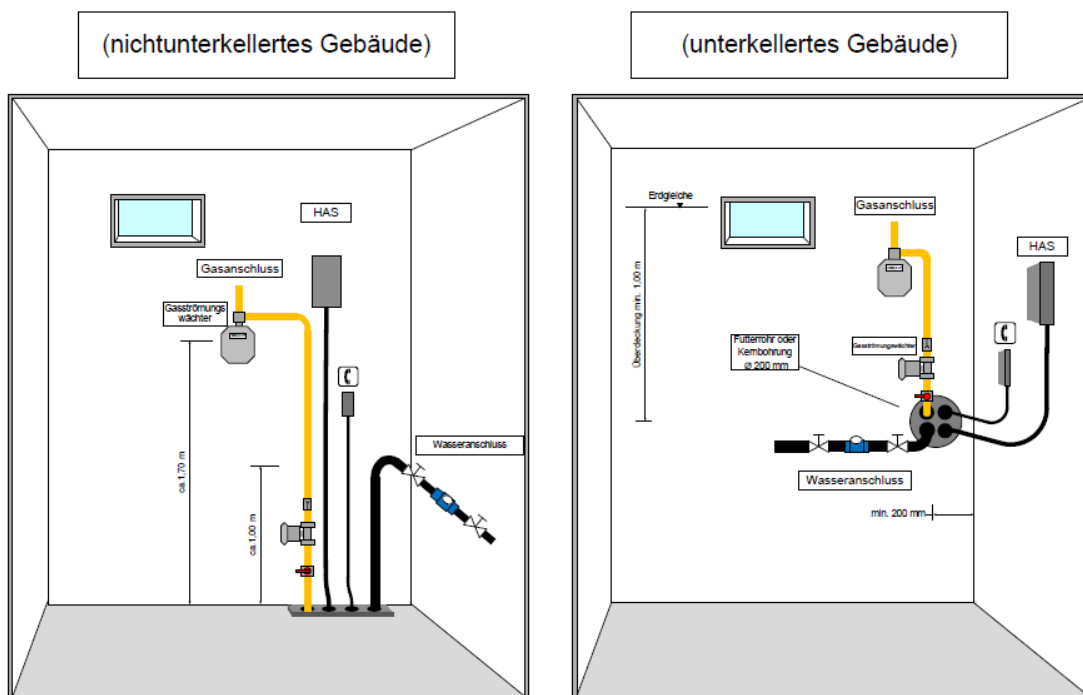
Der Hausanschluss wird vom Eigentümer des Grundstückes beantragt. Für die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen wird ein verbindlicher Lageplan des Grundstückes mit eingezeichnetem Bauvorhaben benötigt. Außerdem eine Keller- oder Erdgeschosszeichnung, in der die **gewünschte Übergabestelle** gekennzeichnet sein muss. Bitte bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängt. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich. In der Regel wird der Wasseranschluss zusammen mit den Anschlüssen für Strom und Telefon erstellt.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig sollte eine geeignete Übergabestelle - möglichst ein **Hausanschlussraum** für alle Anschlüsse nach DIN 18012 - zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. **Sie sollte möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, damit die Hausanschlussleitung für Sie möglichst kostengünstig erstellt werden kann.**

Für die Montage der Übergabeeinrichtung ist eine Fläche von 100 cm * 100 cm im Abstand von 100 cm vom Boden freizuhalten. Der Wasserzählerplatz ist gemäß DIN 1988 herzustellen. Bitte sprechen Sie die Details vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Wassermeister durch!

Hausanschlussraum mit Mehrspartenhauseinführung



Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gemeinde und Ihrer Hausinstallation legt der Wasserversorger fest. Ihre Wünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Wer erstellt der Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird ausschließlich durch die Stadtwerke Bühl erstellt. Diese können sich unter anderem eines beauftragten Unternehmers bedienen.

Wie wird der Hausanschluss gebaut?

Soweit möglich werden Mehrspartenhauseinführungen verwendet. Mit einem Mehrspartenhausanschluss sind alle Versorgungssparten kompakt zusammengefasst. Mit einem Arbeitsgang und nur einer Trasse auf Ihrem Grundstück ist Ihr Haus angeschlossen.

Vorteile sind:

- Kürzere Bauzeiten
- Geringer Platzbedarf im Außenbereich
- Keine wiederholte Aufgrabung bei späterem Anschlusswechsel
- Kompakte Einführung durch nur eine Mauereinführung
- Platzsparende Installation, alle Versorgungsleitungen in einem Raum
- Schnelle Abwicklung, alles aus einer Hand

Die Mehrsparteneinführung wird von den Stadtwerken Bühl geliefert. Im Zuge des Baues Hausanschlusses für die Wasserversorgung kann kostengünstig die Möglichkeit geschaffen werden, ein Leerrohr für Glasfaser mitzuverlegen.

Der Wasserhausanschluss für Einfamilien-/ Zweifamilienhäuser wird in der Regel in PE AD 32. verlegt. Bei größeren Gebäuden wird die Rohrdimension von den Stadtwerken Bühl festgelegt.

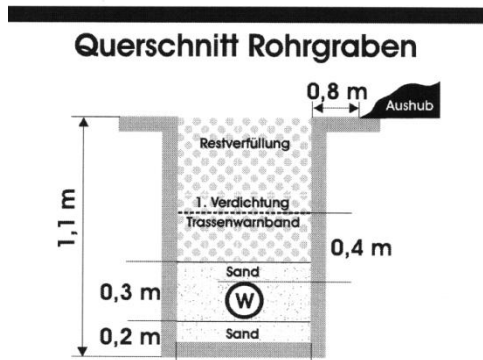
Alle Leitungen werden vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze in einem Schutzrohr verlegt, um spätere Unterhaltungskosten zu minimieren.

Verbaut werden starre, glatte Leerrohre DN 75, die von den Stadtwerken Bühl geliefert werden.

Wie ist der Rohrgraben zu erstellen?

Der Rohrgraben muss rechtwinklig, geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude geführt werden (nach DIN 1988).

ROHRGRABEN



Die erste Verdichtung des Rohrgrabens darf erst nach einer Deckung der Rohrleitung von 0,4 m erfolgen. Nach der ersten Verdichtung ist vom Kunden das Trassenwarnband (Übergabe durch die Wasserversorgung) zu verlegen.

Die Stadtwerke Bühl nehmen die verlegte Rohrleitung im offenen Graben ab; das beauftragte Unternehmen hat die Stadtwerke Bühl rechtzeitig zu verständigen.

Was gehört zur Hausinstallation?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile ab der Absperrarmatur bis zur letzten Entnahmestelle.

Kann die Hausinstallation in Eigenleistung erstellt werden?

Nein! Sie darf nur durch ein Wasserinstallateur-Unternehmen hergestellt und unterhalten werden, das die einschlägigen technischen Regeln und die besonderen Vorschriften der Gemeinde zu beachten hat.

Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

Ja, sofern die Hausanschlussleitung bereits als Bauwasseranschluss verlegt ist.

Wer trägt die Kosten?

Gemäß § 15 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ottersweier in der jeweils aktuellen Fassung haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde die Kosten der Grundstücksanschlüsse zu erstatten. Aufgrund der § 25 der Wasserabgabensatzung ist die Gemeinde berechtigt, einen einmaligen Wasserversorgungsbeitrag zu erheben.

Weitere Hinweise

1. Die Anschlussleitung (bis Absperrarmatur) wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Die Gemeinde erhebt hierfür einen Kostenersatz vom Grundstückseigentümer. Die Gemeinde bestimmt auch Art und Material des Anschlusses.



1. Absperrarmatur (gegebenenfalls Hauptabsperreinrichtung)
2. Wasserzählerbügel
3. geeichter Wasserzähler
4. Absperrarmatur kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube und Entleerung oder alternativ Absperrarmatur mit separatem Rückflussverhinderer.

Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

2. Die Verbrauchsleitungen sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht für das KFR-Ventil obliegt dem Anschlussnehmer. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Fertigmeldung des Installationsunternehmens erfolgt ist.

3. Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers. Es dürfen keine Leitungsverbindungen zwischen den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und einer privaten Eigenwasserinstallation (z. B. Zisterne) bestehen.

4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.

5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.

6. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

7. Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.

8. Wasserzähler:

a) Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler, baut sie auf ihre Kosten ein und unterhält sie. Der Wasserzähler bleibt ihr Eigentum. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.

b) Die Wasserzähler werden alle 6 Jahre turnusmäßig auf Kosten der Gemeinde ausgetauscht. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.

c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.

d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden oder Verluste nicht zu vertreten hat.